

Satzung

des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V.

in der Fassung der Beschlüsse vom 8. Januar 1953, den Erweiterungen vom 27. Mai 1956 und den Änderungen vom 18. Juni 1960, 24. Juni 1961, 3. Juli 1979, 23. August 2013 und 15. Oktober 2020

Der Verein wurde am 4. September 1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen und ist dort unter Nr. 22 VR 1396 registriert.

HESSISCHER WALDBESITZERVERBAND E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Hessischer Waldbesitzerverband e. V.“ Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen des nicht-staatlichen Waldbesitzes in Hessen.
- (2) Mit dem Ziele einer Leistungssteigerung der forstlichen Betriebe bekennt sich der Gesamtverband im Rahmen der Gesetze zu dem Grundsatz
 - a) der Unantastbarkeit des Waldeigentums,
 - b) der Freiheit seiner Bewirtschaftung,
 - c) des Rechtes auf Selbstverwaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied können private und körperschaftliche Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Sinne des Hessischen Waldgesetzes vom 8. Juli 2013 und des Bundeswaldgesetzes sowie Weihnachtsbaumerzeuger werden, soweit ihre Waldungen im Verbandsgebiet liegen. Darüber hinaus können Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften nach § 21 des Hessischen Waldgesetzes die ordentliche Mitgliedschaft korporativ erwerben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der nicht-staatlichen Forstwirtschaft sowie freiberufliche Forstsachverständige werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Forstwirtschaft oder um die Entwicklung des Verbandes erworben

haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch das Präsidium auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder durch Beitragszahlung.

(2) Die Mitgliedschaft ist vererblich. Sie endet:

a) durch die Auflösung des Verbandes,

b) durch freiwilligen Austritt, der spätestens zum 1. Oktober eines Geschäftsjahres mit Wirkung auf den 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Verband unter Angabe der Gründe erklärt werden muss,

c) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen notwendig ist und durch den Vorstand ausgesprochen wird. Gegen den Ausschluss ist nur Beschwerde innerhalb von 14 Tagen bei der Generalversammlung zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses bleibt das bisherige Mitglied zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und etwa rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf satzungsgemäße Förderung durch den Verband. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und das der Beschwerde gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Verbandes und seiner Organe.

Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten bei Versammlungen und Beschlussfassungen vertreten lassen, wobei niemand mehr als vier Stimmen einschließlich seiner eigenen abgeben kann.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Beitragsfreie Mitglieder haben bei der Festsetzung der Beiträge kein Stimmrecht. Die beitragspflichtigen Mitglieder stimmen mittels Stimmkarte ab. Die Kreisgruppen können zur Deckung ihrer Unkosten Umlagen erheben.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Präsident
3. Das Präsidium
4. Der Vorstand
5. Die Gruppenversammlung

§ 7 Gebiet

- (1) Das Gebiet des Verbandes ist das Land Hessen.
- (2) Der Verband kann sich in Kreisgruppen gliedern, die sich zusammenschließen oder Untergruppen bilden können. Die Geschäftsordnung der Kreisgruppen bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Verbandes und im Hessenbauer einzuladen. Mindestens einmal in zwei Jahren muss eine Generalversammlung stattfinden. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Erbgemeinschaften haben dem Waldbesitzerverband spätestens drei Monate nach Übergang des Erbes einen Bevollmächtigten zu benennen. Für Erbgemeinschaften, Gemeinschaftswaldungen und Forstliche Zusammenschlüsse sind lediglich deren Bevollmächtigte mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein Beschluss ohne Generalversammlung gültig, wenn alle Mitglieder unter Zuleitung der Beschlussvorlage beteiligt wurden und diejenigen Mitglieder, die ihre Stimme bis zu dem vom Präsidenten für die Stimmabgabe gesetzten Termin in Textform (§ 126b BGB) abgegeben haben, den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst haben. Ab dem Versandtermin der Beschlussvorlage muss den Mitgliedern für ihre Stimmabgabe eine Frist von mindestens zwei Wochen gewährt werden.
- (4) Der Generalversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Präsidenten, des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung,
 - c) die Festsetzung der Beiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Änderung des § 5 Absatz (2) Satz 4 (Stimmrecht bei Festsetzung der Beiträge) sind nur beitragszahlende Mitglieder stimmberechtigt. Etwa vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Tagesordnung bekanntzugeben,
 - e) die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes. Zum Auflösungsbeschluss ist in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung eine Mehrheit von drei

Viertel sämtlicher Mitglieder des Verbandes erforderlich. Kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist auf Antrag innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in der für die Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder genügt,

f) die Entscheidung über Beschwerden gegen das Präsidium.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Präsident

Vereinsvorstand im Rechtssinne ist der Präsident. Im Verhinderungsfall bevollmächtigt der Präsident den Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.

§ 10 Das Präsidium

(1) Der Verband hat ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Präsidium obliegen:

a) die Entscheidung aller Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind,

b) die Einberufung der Generalversammlung, des Vorstandes und der Gruppenversammlung. Die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes werden von dem Präsidenten, die der Gruppenversammlung von deren Vorsitzenden geleitet,

c) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers,

d) der Erlass von Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen,

e) die Aufsicht über die Geschäftsstelle und Bediensteten des Verbandes und Überwachung der Durchführung der gefassten Beschlüsse.

§ 11 Der Vorstand

(1) Präsident und Präsidium werden durch einen Vorstand unterstützt. Dieser besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Er kann sich durch Zuwahl ergänzen.¹

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist innerhalb 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Präsident und Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beschließender Stimme teil.

¹ Fußnote zu § 11 Abs. (1):

Dem Vorstand gehören regelmäßig an

2 Mitglieder der Gemeinschaftswälder

2 Mitglieder des Kommunalwaldes

1 Mitglied der Forstlichen Zusammenschlüsse (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

4 Mitglieder des sonstigen Privatwaldes, davon 1 Mitglied mit einem Waldbesitz unter 100 Hektar

1 Mitglied, das an keine Besitzart und -größe gebunden ist.

(3) Dem Vorstand obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren fünf Präsidiumsmitglieder. Das älteste Vorstandsmitglied leitet die Wahl; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ein zum Präsidenten, Vizepräsidenten oder weiteren Präsidiumsmitglied gewähltes Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus und ist im Wege der Nachwahl durch die Generalversammlung zu ersetzen.
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) die Bestimmung der Richtlinien für die Durchführung der dem Verbandszweck dienenden Maßnahmen,
- d) die Unterstützung des Präsidiums in allen ihm obliegenden Aufgaben,
- e) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§12 Gruppenversammlung

(1) Die Gruppenversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Kreisgruppen (§ 7 Abs. 2) zusammen. Soweit durch einzelne Kreisgruppen kein Vertreter bestellt ist, kann das Präsidium für diese je einen Vertrauensmann als Vertreter in die Gruppenversammlung berufen,

(2) Aufgabe der Gruppenversammlung ist es

- a) die Wahl des Vorstandes vorzubereiten. Sie stellt den Wahlvorschlag auf und unterbreitet ihn durch ihren Vorsitzenden der Generalversammlung. Der Vorsitzende der Gruppenversammlung leitet auch die Durchführung der Wahl in der Generalversammlung,
- b) die Verbindung zwischen den Kreisgruppen und dem Vorstand herzustellen und diesen in seiner Arbeit zu unterstützen.

(3) Die Gruppenversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst und tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, welche der Geschäftsführer leitet.

(2) Als Grundlage der Einnahmen- und Ausgaben-Wirtschaft des Verbandes stellt der Geschäftsführer jährlich einen Haushaltsplan auf.

(3) Der Verband kann Außenstellen zur Betreuung seiner Mitglieder nach Bedarf einrichten.

§ 14 Gruppen und Ausschüsse

Das Präsidium ist befugt, Gruppen und Ausschüsse nach örtlichen und fachlichen Gesichtspunkten zu bilden und diesen ein fachliches Tätigkeitsgebiet zuzuweisen. Über die Richtlinien für die Tätigkeit und Arbeitsweise dieser Gruppen und Ausschüsse beschließt das Präsidium.

§ 15 Finanzierung

- (1) Aus den von der Generalversammlung beschlossenen Beiträgen und etwaigen sonstigen Mitteln werden die Ausgaben für die gesamte Geschäftsführung des Verbandes bestritten.
- (2) Die Kreisgruppen decken ihre Ausgaben in zweckmäßiger Weise nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Amtsdauer aller gewählten Organe des Verbandes endet durch Neuwahl oder spätestens mit dem Ablauf des vierten auf den Wahltag folgenden Kalenderjahres. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit.
- (4) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.